

Friedhof- und Bestattungsreglement (FBR) der Einwohnergemeinde Oberwil-Lieli AG

Ausgabe 2017

genehmigt durch Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 16.6.2017

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1	Geltungsbereich.....	4
Art. 2	Aufsichts- und Kontrollorgane.....	4
Art. 3	Vollzugsorgane.....	4
II.	Bestattungsordnung	4
Art. 4	Meldung Todesfall	4
Art. 5	Zeitpunkt der Bestattung.....	4
Art. 6	Aufbahrung	5
Art. 7	Beisetzung.....	5
Art. 8	Bestattungsart	5
Art. 9	Feuerbestattung	5
Art. 10	Öffentlichkeit	5
Art. 11	Bestattungskosten	5
III.	Friedhofordnung	6
1.	Allgemeine Vorschriften	6
Art. 12	Würde des Friedhofs.....	6
Art. 13	Beisetzungsarten	6
Art. 13a	Gemeinschaftsgrab.....	6
Art. 14	Zusätzliche Beisetzung im Grab	6
Art. 15	Ruhezeit	7
Art. 16	Grabräumung.....	7
2.	Reihengräber	7
Art. 17	Masse.....	7
3.	Grabmäler	7
Art. 18	Zweck der Grabmäler.....	7
Art. 19	Bewilligungspflicht	7
Art. 20	Vorschriftswidrige Grabmäler.....	7
Art. 21	Werkstoffe	7
Art. 22	Bearbeitung.....	8
Art. 23	Gestaltung.....	8
Art. 24	Grösse und Abmessung	8
Art. 25	Zeitpunkt.....	8
Art. 26	Unterhalt.....	8

4.	Grabeinfassungen.....	8
Art.27	Zulässigkeit, Kosten.....	8
5.	Grabbepflanzungen.....	9
Art. 28	Zulässigkeit, Unterhalt	9
Art. 29	Grösse	9
Art. 30	Blumengefässe.....	9
IV.	Haftung, Strafbestimmungen	9
Art. 31	Haftung der Gemeinde	9
Art. 32	Beschädigungen	9
Art. 33	Übertretungen	9
V.	Schlussbestimmungen	10
Art. 34	Beschwerde.....	10
Art. 35	Inkrafttreten, Aufhebung des bisherigen Rechts.....	10
A.	Grabmasse und Grabgestaltung gemäss Art. 17 und 27 bis 29	11
A.1.	Reihengrab für Erdbestattung (ER)	11
A.2.	Reihengrab für Urnenbestattung (UR) und Kindergrab für Erd- oder Urnenbestattung .	11
B.	Grabmäler gemäss Art. 18 bis 24.....	12
B.1.	Grabmal für Reihengrab Erdbestattung (ER)	12
B.2.	Grabmal für Reihengrab Urnenbestattung (UR).....	13
B.3.	Grabmal für Kindergräber (KG).....	14
1.	Einwohnerinnen und Einwohner	15
2.	Auswärtige	15
1.1.	Grabbenützungsgebühren.....	15
1.2.	Bestattungskosten Auswärtige.....	15
1.3.	Ausnahmen.....	15
1.4.	Tarifanpassungen	15

Die Einwohnergemeinde erlässt, gestützt auf

- § 20, Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinde vom 19.12.1978, SAR 171.100
- § 47, Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 20.02.2009, SAR 301.00
- Kantonale Verordnung über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung) vom 11.11.2009, SAR 371.112

das folgende Friedhof- und Bestattungsreglement (FBR)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Das Reglement regelt das Bestattungswesen und die Benützung der Friedhofanlage.

Art. 2 Aufsichts- und Kontrollorgane

Der Gemeinderat ist Aufsichts- und Kontrollorgan über das gesamte Friedhof- und Bestattungswesen. Er überwacht die mit dem Vollzug beauftragten Amtsstellen und Personen.

Art. 3 Vollzugsorgane

Mit dem Vollzug werden beauftragt:

- a) Die Gemeindeverwaltung
 - Administratives
 - Führung Bestattungsregister
- b) Die Gemeindeverwaltung
 - Unterhalt und Betrieb
 - Führung Belegungsplan für Gemeinschaftsgrab
- c) Dritte
 - gärtnerischer Unterhalt

II. Bestattungsordnung

Art. 4 Meldung Todesfall

Jeder Todesfall ist persönlich sofort der Gemeindeverwaltung zu melden. Zur Meldung verpflichtet sind die Angehörigen oder jede Person, die von einem Todesfall Kenntnis erhält.

Art. 5 Zeitpunkt der Bestattung

¹ Die Gemeindeverwaltung trifft die Anordnungen im Einvernehmen mit den Angehörigen und in Absprache mit den Pfarrämtern. Die Bestattungen finden in der Regel am Morgen oder frühen Nachmittag statt.

² Die Bestattung der Leiche darf frühestens 48 Stunden nach Todeseintritt und nach der Meldung des Todes an das zuständige Zivilstandsamt erfolgen. Davon ausgenommen sind Anordnungen des Gemeinderats gestützt auf ein amtsärztliches Zeugnis.

³ An Samstagen (in der Regel) sowie Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

Art. 6 Aufbahrung

Nach der Feststellung des Todes ist die Leiche in der Regel umgehend, jedoch spätestens innert 48 Stunden, vom Sterbeort in einen offiziellen Aufbahrungsraum oder ins Krematorium zu überführen. Sofern ein geeignetes Bestattungsinstitut die Betreuung sicherstellt, kann in Ausnahmefällen von dieser Regel abgewichen werden.

Art. 7 Beisetzung

¹ Anspruch auf Bestattung auf dem Friedhof Oberwil-Lieli haben Personen, die zum Zeitpunkt des Todes in Oberwil-Lieli Wohnsitz hatten.

² Der Gemeinderat kann die Beisetzung auswärts wohnhaft gewesener Personen, speziell ehemalige Einwohner oder Ortsbürger, auf dem Friedhof Oberwil-Lieli auf Gesuch hin bewilligen. Die anfallenden Kosten gemäss Anhang gehen zu Lasten der Angehörigen.

Art. 8 Bestattungsart

¹ Es ist Erd- und Feuerbestattung zulässig.

² Die Bestattungsart richtet sich nach dem Wunsch der verstorbenen Person, oder, wenn nicht feststellbar, nach dem Wunsch der nächsten Angehörigen.

³ Fehlt eine entsprechende Willensäusserung, so ordnet die Gemeindeverwaltung die Feuerbestattung an.

Art. 9 Feuerbestattung

Wird eine Kremation gewünscht, trifft die Gemeindeverwaltung in Verbindung mit dem Krematorium und den Angehörigen die nötigen Vorkehrungen.

Art. 10 Öffentlichkeit

¹ Die Bestattung ist öffentlich. Auf Wunsch der nächsten Angehörigen bewilligt die Gemeindeverwaltung die stille Bestattung.

² Die Beisetzung von Aschenurnen vereinbaren die Angehörigen mit der Gemeindeverwaltung und dem Pfarramt.

Art. 11 Bestattungskosten

¹ Bei Bestattung einer Person mit letztem Wohnsitz in Oberwil-Lieli übernimmt die Einwohnergemeinde die Aufwendungen des Friedhofpersonals und stellt den Grabplatz (inkl. Granitumrandung) für Erd- und Urneneinzelgräber unentgeltlich zur Verfügung. Bei Beisetzung der Urne im Gemeinschaftsgrab besteht Anspruch auf den Grabplatz sowie den Granitstellriemen (Schriftträger) ohne Kostenfolgen.

² Sämtliche Kosten, die nicht vom Gemeindepersonal erbracht werden gehen zu Lasten der Angehörigen bzw. des Nachlasses. Dazu gehören die Aufwendungen des Bestattungsinstituts für Transporte, Einsargen, Sarg, Kreuz und weitere Dienstleistungen, die Kremationskosten und das Grabmal sowie die Kosten des Bildhauers für die Gravur auf dem Schriftträger des Gemeinschaftsgrabes.

III. Friedhofordnung

1. Allgemeine Vorschriften

Art. 12 Würde des Friedhofs

¹ Der Friedhof ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Die Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

² Hunde sind an der Leine zu führen.

Art. 13 Beisetzungsarten

Es bestehen folgende Beisetzungsmöglichkeiten:

- a) Reihengräber für Erdbestattungen
(Gräber für Erwachsene und Kinder ab 10. Lebensjahr)
- b) Reihengräber für Aschenurnen (Erwachsene)
- c) Kindergräber für Erdbestattungen und Aschenurnen (bis 9. Lebensjahr)
- d) Gemeinschaftsgrab

Art. 13a Gemeinschaftsgrab

¹ Das Gemeinschaftsgrab besteht aus einer Wiesenfläche für die Beisetzung von Urnen, einem Schrifträger und einem Platz für Blumenschmuck.

² Die Urnen werden gemäss Bestattungsplan beigesetzt. Eine individuelle Markierung bzw. Bepflanzung ist nicht gestattet.

³ Frische Blumen ohne Gefässe dürfen auf das Grabfeld gelegt werden. Blumen in Gefässen oder Pflanzen in Töpfen sind vorübergehend auf dem dafür vorgesehenen Bereich beim Schrifträger zugelassen.

⁴ Das Gemeindewerk ist befugt, verwelkte Blumen und Pflanzen zu entfernen.

⁵ Es sind zwei verschiedene Urnenbeisetzungen möglich:

- a) Urnenbeisetzung ohne Namensnennung
- b) Urnenbeisetzung mit Namensnennung

Die Namen (Vorname, Familienname und Nachname) sowie das Geburts- und Sterbejahr der Bestatteten werden auf dem Granitstellriemen (Schrifträger) eingraviert. Die Eintragung erfolgt durch einen von der Gemeinde bestimmten Bildhauer. Der Auftrag wird durch die Gemeindeverwaltung erteilt.

Art. 14 Zusätzliche Beisetzung im Grab

¹ Auf Wunsch der Angehörigen kann im Rahmen des kantonalen Rechts eine zusätzliche Belegung des Grabes mit Urnen erfolgen.

² Die Benützungsdauer des Grabes erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung. Während der letzten 10 Jahre der ordentlichen Ruhezeit eines Grabes sollen in der Regel keine Urnen mehr beigesetzt werden. Ausnahmen werden gegen eine schriftliche Erklärung, dass keine Verlängerung der Grabruhezeit erfolgen wird, gemacht.

Art. 15 Ruhezeit

Die Grabesruhe ist im kantonalen Recht geregelt (derzeit mindestens 20 Jahre).

Art. 16 Grabräumung

Müssen Grabfelder zufolge Ablaufs der Benützungsdauer abgeräumt werden, so sind die Angehörigen mindestens 3 Monate im Voraus durch amtliche Publikation aufzufordern, Grabmäler und Pflanzen zu entfernen. Auswärtige Angehörige werden, sofern die Adressen bekannt sind, schriftlich über die Räumung informiert. Falls das Gemeindewerk nach Ablauf dieser Frist einzelne Gräber abräumen muss, besteht für die Angehörigen kein Entschädigungsanspruch.

2. Reihengräber

Art. 17 Masse

¹ Für Reihengräber gelten folgende Masse

	Länge exkl. Weg (cm)	Breite (cm)	Aushubtiefe (cm)
Erwachsene	180	100	150
Kinder	120	80	150
Urnengräber	120	80	80

² Die Wegbreite zwischen den Grabreihen beträgt 60cm.

3. Grabmäler

Art. 18 Zweck der Grabmäler

¹ Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wach hält und eine Aussage über sein Leben und seinen Glauben enthalten kann.

² Es soll persönlich gestaltet sein und sich in das Gesamtbild des Friedhofes harmonisch einfügen.

Art. 19 Bewilligungspflicht

¹ Die Errichtung neuer und die Abänderung bestehender Grabmäler ist bewilligungspflichtig.

² Vor Beginn der Ausführung ist der Gemeindeverwaltung ein Gesuch einzureichen. Es muss genaue Angaben über die zu verwendenden Materialien und die Art der Beschriftung enthalten sowie eine Zeichnung des Grabmals im Massstab 1:10 mit Grundriss, Vorder- und Seitenansicht. Das Schriftbild mit vollem Text und allfälliger bildhauerischer Arbeit ist genau einzutragen. Die Hauptabmessungen sind anzugeben.

Art. 20 Vorschriftswidrige Grabmäler

Der Gemeinderat kann Grabmäler, die den Vorschriften dieses Reglements nicht entsprechen, zurückweisen oder gegebenenfalls auf Kosten der Angehörigen entfernen lassen.

Art. 21 Werkstoffe

¹ Als Werkstoff für die Erstellung von Grabmälern sind zugelassen: Naturstein, Holz, Schmiedeeisen, Bronze, Kunstglas, Kunstglas in Verbindung mit Stein oder Holz.

² Grabmäler aus Holz, Schmiedeeisen und Bronze dürfen auf niedrige Natursteinsockel gestellt werden.

³ Unzulässig sind Beton und Kunststoffe.

Art. 22 Bearbeitung

Nicht gestattet sind maschinell polierte Grabmäler (partiell polierte Stellen sind zulässig).

Art. 23 Gestaltung

¹ Besonderes Gewicht ist auf klare Linienführung und gute Grössenverhältnisse zu legen.

² Schrift- und Schmuckform sollen sich dem Grabmal harmonisch einfügen. Unzulässig ist das Bemalen von Ornamenten und Reliefs.

³ Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabmal seinen Namen unauffällig anbringen.

Art. 24 Grösse und Abmessung

Die zulässigen Grössen der Grabmäler sowie die Platzierung innerhalb der Grabflächen sind im Anhang zu diesem Reglement ersichtlich. Über allfällige Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

Art. 25 Zeitpunkt

Grabmäler dürfen, wenn Fundamentgerippe fehlen, frühestens gesetzt werden:

- Auf Erdbestattungsgräber: 9 Monate nach der Beisetzung
- Auf Urnengräber: 3 Monate nach der Beisetzung

Art. 26 Unterhalt

¹ Die Grabmäler sind von den Angehörigen in gutem Zustand zu erhalten.

² Schiefstehende Grabsteine sind aufzurichten.

³ Werden Grabmäler trotz Aufforderung nicht in Ordnung gebracht, so erfolgt dies durch die Gemeinde zu Lasten der Angehörigen.

4. Grabeinfassungen

Art. 27 Zulässigkeit, Kosten

¹ Die Einfassung der einzelnen Gräber mit festen Materialien ist nicht gestattet. Die einzelnen Gräber werden durch die Gemeinde mit Platten abgegrenzt. (siehe Anhang I A.1 / A.2)

^{2.1} Erdbestattung, Anhang I A.1:

Auf der Rückseite der Grabsteine wird eine niedrige immergrüne Bepflanzung angebracht.

^{2.2} Urnenbestattung, Anhang I A.2:

Keine immergrüne Bepflanzung

³ Die Kosten der Begrünung und der Platten zwischen den Gräbern gehen zu Lasten der Gemeinde.

5. Grabbepflanzungen

Art. 28 Zulässigkeit, Unterhalt

¹ Die Bepflanzung der Grabfläche innerhalb der einheitlichen Einfassung (individuelle Bepflanzung) ist Sache der Angehörigen. (siehe Anhang I A.1 / A.2)

² Das Gesamtbild des Friedhofes störende Anpflanzungen wie Bäume oder gross wachsende Sträucher, sind nicht gestattet.

³ Pflanzen, die durch ihre Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber, Wege oder Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden. Besorgen die Angehörigen diese Arbeit nicht, so wird sie auf deren Kosten vom Unterhaltspersonal ausgeführt.

⁴ Werden Gräber durch die Angehörigen trotz Aufforderung nicht bepflanzt und ordentlich unterhalten, so wird vom Unterhaltspersonal eine bleibende immergrüne Pflanzendecke gesetzt.

Art. 29 Grösse

Die Flächen, die für den individuellen Grabschmuck innerhalb der einheitlichen Einfassungen zur Verfügung stehen, sind im Anhang I (helle Fläche) dieses Reglements ersichtlich. Die Grösse dieser Flächen darf nicht verändert werden.

Art. 30 Blumengefässe

Leere Gefässe sind vom Grab zu entfernen. Das Unterhaltspersonal ist befugt, leere Gefässe oder verwelkten Grabschmuck zu entfernen.

IV. Haftung, Strafbestimmungen

Art. 31 Haftung der Gemeinde

Für Beschädigungen auf den Gräbern durch Drittpersonen oder Elementarereignisse, wegen ungenügendem Unterhalt, wegen Grabsenkungen oder anderen Einwirkungen lehnt der Gemeinderat jede Haftung ab.

Art. 32 Beschädigungen

Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig. Beschädigungen sind sofort der Gemeindeverwaltung zu melden.

Art. 33 Übertretungen

Übertretungen der Vorschriften dieses Reglements werden vom Gemeinderat mit Verwarnung oder Busse gemäss Polizeireglement geahndet, sofern keine Strafverfolgung aufgrund kantonaler oder eidgenössischer Gesetzesbestimmungen eintritt.

V. Schlussbestimmungen

Art. 34 Beschwerde

Gegen die, gestützt auf das kommunale Friedhofreglement ergehenden Entscheide des Gemeinderats kann innert 30 Tagen beim Departement Gesundheit und Soziales Beschwerde erhoben werden.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 35 Inkrafttreten, Aufhebung des bisherigen Rechts

Dieses Reglement tritt am 25.7.2017 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement (Ausgabe 2011).

Genehmigung an der Einwohnergemeindeversammlung vom 16.6.2017.

GEMEINDERAT OBERWIL-LIELI

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

Andreas Glarner

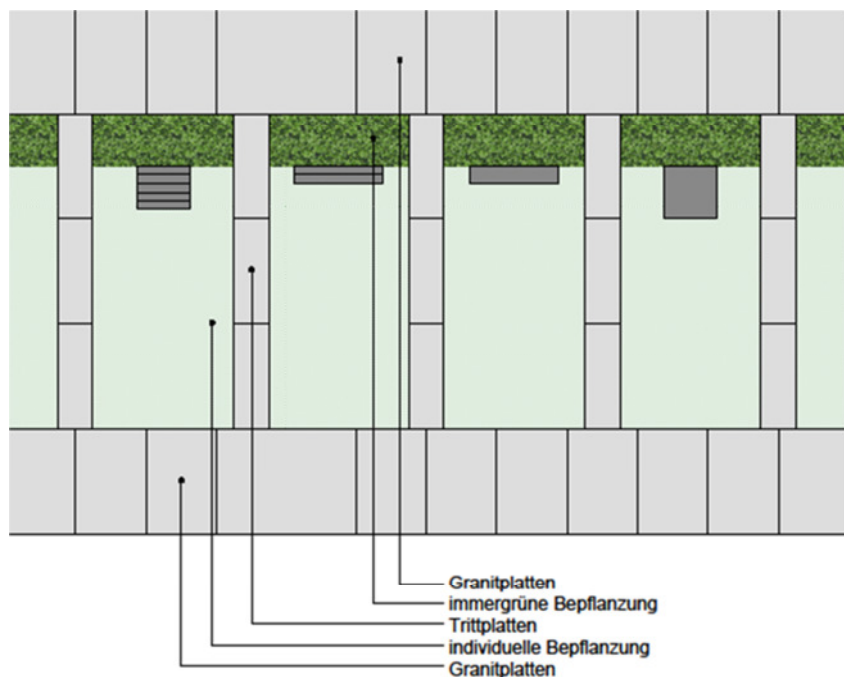
Cornelia Hermann

Anhang I

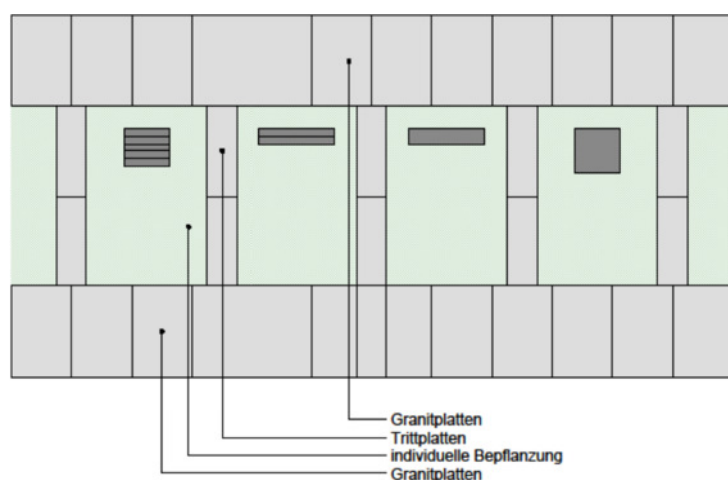
zum Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Oberwil-Lieli Grabmäler und Grabgestaltung

A. Grabmasse und Grabgestaltung gemäss Art. 17 und 27 bis 29

A.1. Reihengrab für Erdbestattung (ER)



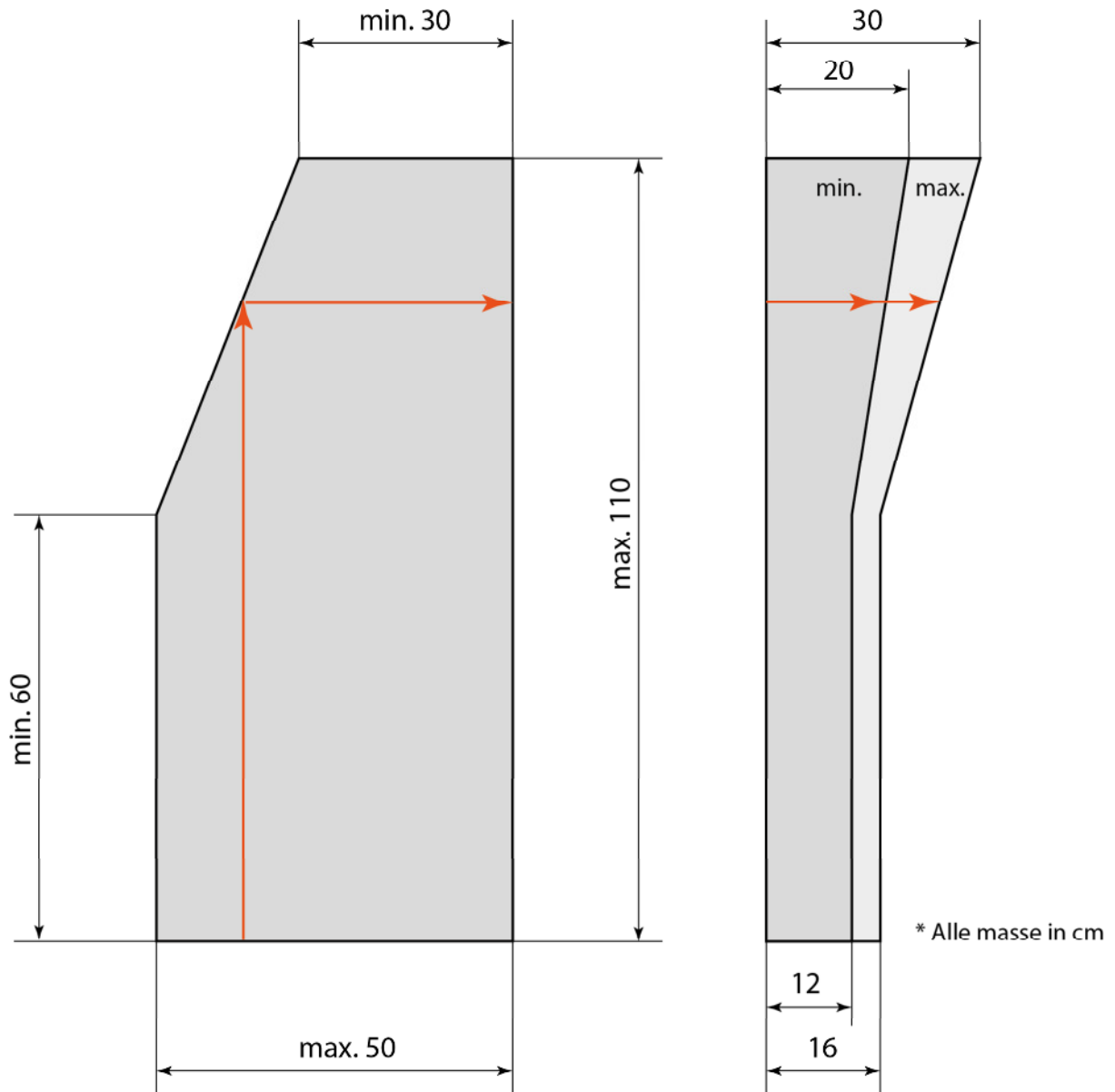
A.2. Reihengrab für Urnenbestattung (UR) und Kindergrab für Erd- oder Urnenbestattung (KG)



B. Grabmäler gemäss Art. 18 bis 24

B.1. Grabmal für Reihengrab Erdbestattung (ER)

Auf diesen Reihengräbern dürfen Grabzeichen (stehende Steine, Stelen, liegende Platten, Kreuze) in den Grössen gemäss Schema für stehende Steine versetzt werden.

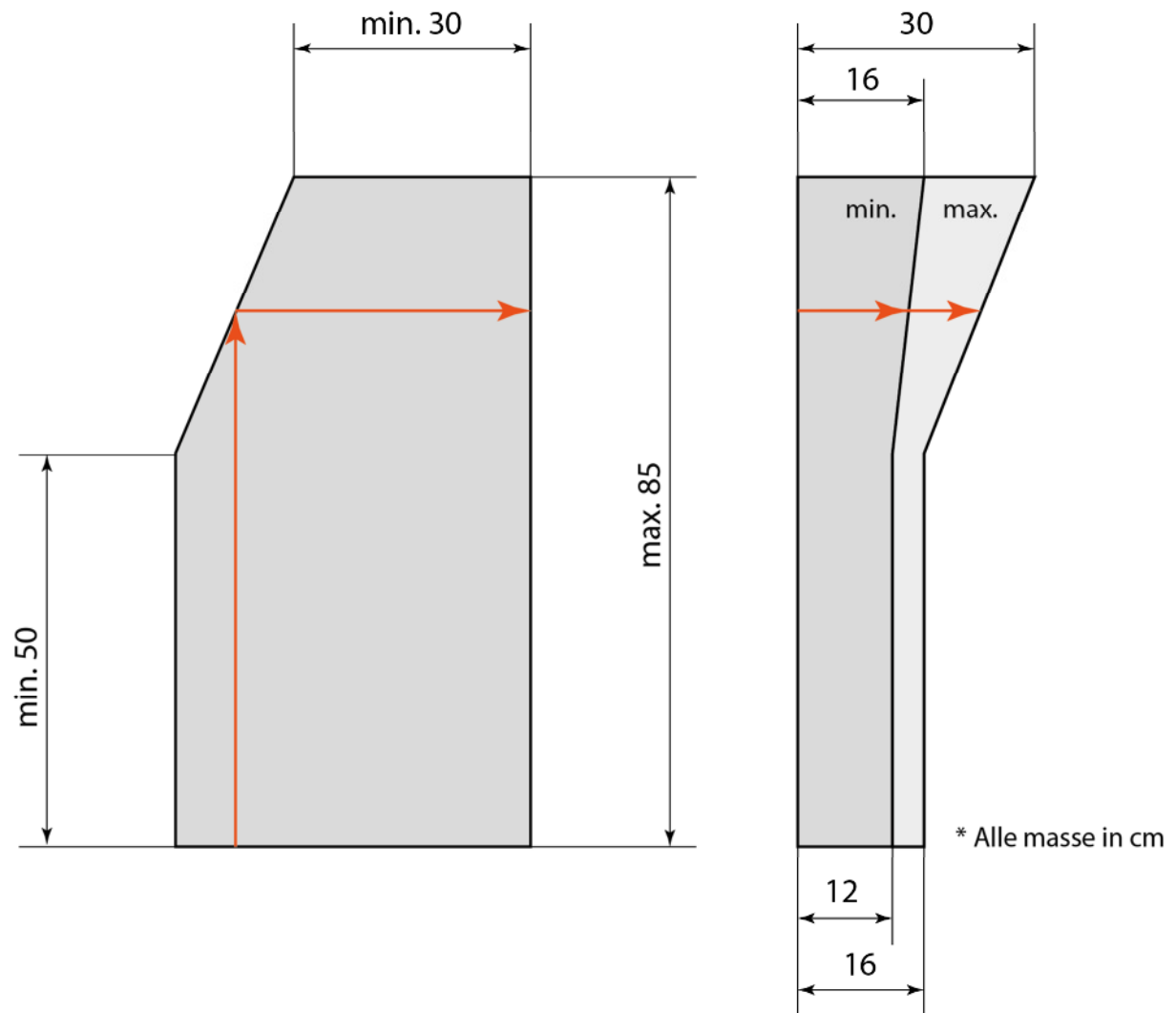


Formate für liegende Steine (Grabplatten):

50 / 60 cm 50 / 50 cm Höhe: mind. 20 cm / max. 40 cm max. Gefälle der Platte 5 %

B.2. Grabmal für Reihengrab Urnenbestattung (UR)

Auf diesen Reihengräbern dürfen Grabzeichen (stehende Steine, Stelen, liegende Platte und Kreuze) in den Grössen gemäss Schema für stehende Steine versetzt werden.

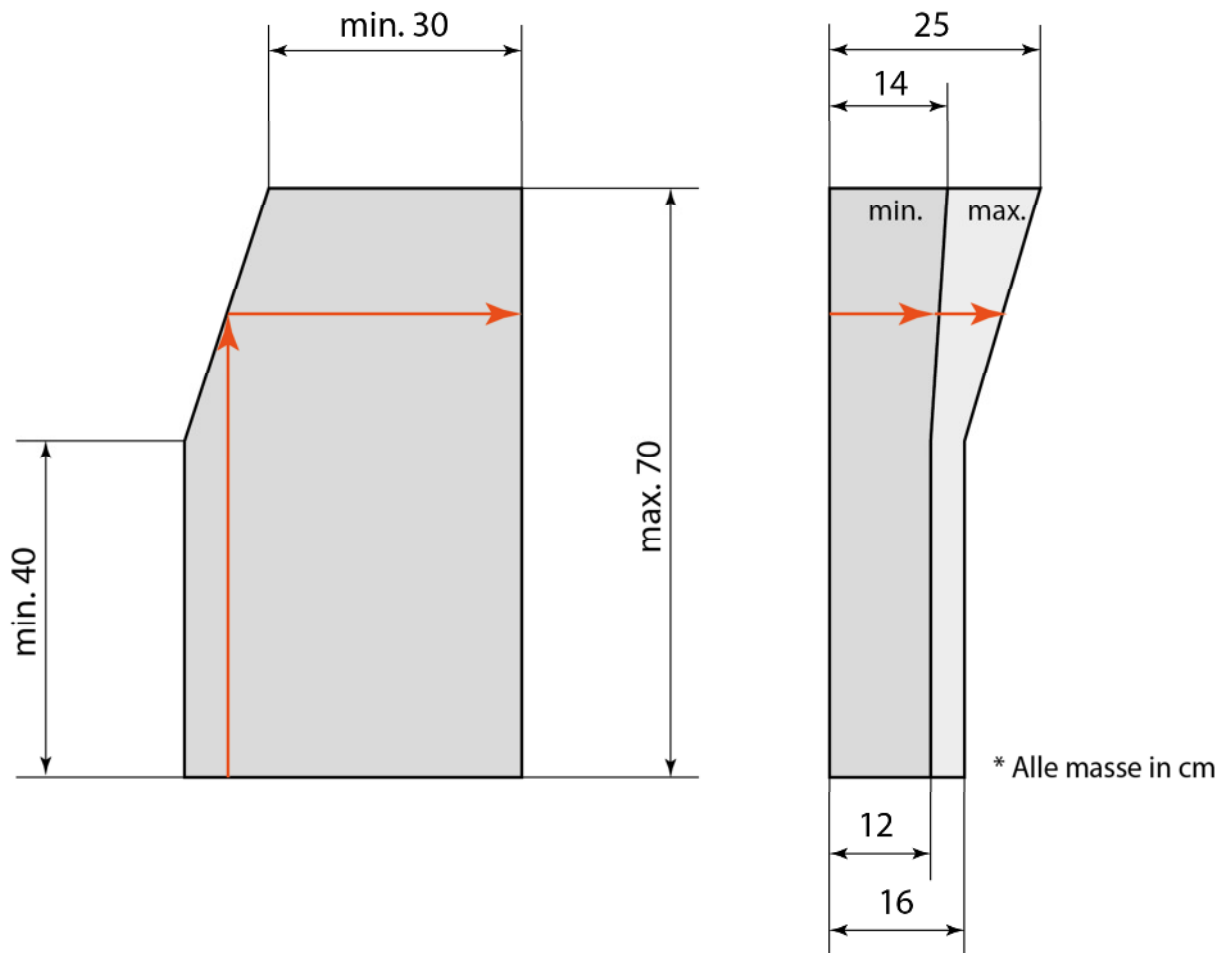


Formate für liegende Steine (Grabplatten):

40 / 50 cm 40 / 40 cm Höhe: mind. 20 cm / max. 30 cm max. Gefälle der Platte 5 %

B.3. Grabmal für Kindergräber (KG)

Auf diesen Reihengräbern dürfen Grabzeichen (stehende Steine, Stelen, liegende Platte und Kreuze) in den Grössen gemäss Schema für stehende Steine versetzt werden.



Formate für liegende Steine (Grabplatten):

40 / 50 cm 40 / 40 cm Höhe: 15 cm

Anhang II

zum Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Oberwil-Lieli Leistungen der Gemeinde, Gebühren und Kosten

1. Einwohnerinnen und Einwohner

Die Leistungen, die die Einwohnergemeinde bei der Bestattung übernimmt, sind in Art. 11 dieses Reglements festgelegt.

2. Auswärtige

Für auswärts wohnhaft gewesene Personen (siehe Art. 2, Abs. 2) übernimmt die Gemeinde keine Leistungen und Kosten. Die bei der Gemeinde selbst anfallenden Aufwendungen werden den Angehörigen wie folgt belastet:

2.1 Grabbenützungsgebühren

- Reihengrab für Erdbestattung	Fr. 1'500.00
- Reihengrab für Urnen	Fr. 1'000.00
- Kindergrab	gratis
- Urne in Gemeinschaftsgrab ohne Beschriftungsträger	Fr. 500.00
Urne in Gemeinschaftsgrab mit Beschriftungsträger (ohne Beschriftung/Gravur)	Fr. 1'200.00
- Urne in bestehendes Grab	gratis

2.2 Bestattungskosten

- Erdbestattung	Fr. 1'100.00
- Urnenbestattung	
- Einzelgrab	Fr. 450.00
- Gemeinschaftsgrab	Fr. 400.00

2.3 Ausnahmen

Hatte die auswärts wohnhafte Person vorher längere Zeit in Oberwil-Lieli Wohnsitz, so kann der Gemeinderat die Ansätze den Verhältnissen entsprechend herabsetzen.

2.4 Tarifierpassungen

Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren und Kosten den teuerungsbedingten Verhältnissen anzupassen. Die Tarife basieren auf dem Landesindex für Konsumentenpreise mit Stand Januar 2017, Stand 100.0 Punkte, Basis Dezember 2015.